



Bitterfeld-Wolfen

Beteiligungsrichtlinie 2017 der Stadt
Bitterfeld-Wolfen
(Stadtratsbeschluss Nr.: 252-2017)

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	2
1. Aufgabe und Geltungsbereich	3
2. Privatrechtliche Gesellschaften	4
2.1. Definition, Zuständigkeit und Zusammenwirken beteiligter Akteure	4
2.1.1. Eigentümerebene	4
2.1.2. Gesellschaftsebene	6
2.1.3. Externe Ebene	8
2.2. Beteiligungsmanagement	9
2.3. Steuerung der städtischen Unternehmen	11
2.3.1. Planungen (Wirtschafts- u. Finanzpläne)	11
2.3.2. Unterjähriges Berichtswesen	12
2.3.3. Risikoberichte	12
2.3.4. Zielvereinbarungen	13
2.3.5. Informationsaustausch	14
2.3.6. Führen von Beteiligungsakten	15
2.4. Beteiligungspolitik	16
2.4.1. Gesellschaftsverträge	16
2.4.2. Strategische Steuerung und Synergien	16
2.5. Beteiligungsbericht	17
3. Eigenbetriebe	17
4. Zweckverbände	18
5. Inkrafttreten	19
Abkürzungsverzeichnis	20
Quellen/Literaturverzeichnis	21
Handlungsleitfaden	Anlage 1 (2 Seiten)
Beteiligungsstruktur der Stadt Bitterfeld-Wolfen	Anlage 2
Muster Wirtschaftsplan	Anlage 3 (8 Seiten)

Vorwort

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen als Körperschaft des öffentlichen Rechts, beteiligt sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des Privatrechts entsprechend § 128 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA). Voraussetzung dafür ist, dass:

- der öffentliche Zweck dies rechtfertigt,
- Art und Umfang des Unternehmens in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf stehen und
- im Rahmen des § 135 KVG LSA nachgewiesen wird, dass seitens der Kommune der Zweck im Vergleich zu einem anderen, gleich gut und gleich wirtschaftlich erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Demnach ist die Stadt Bitterfeld-Wolfen als Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar an verschiedenen kommunalen Unternehmen in den Bereichen Daseinsvorsorge, Wohnungswesen, Stadtentwicklung sowie Unternehmensgründung und Wirtschafts-/Innovationsförderung beteiligt.

Die privatrechtlich organisierten Unternehmen unterliegen dem Einfluss der Stadt Bitterfeld-Wolfen, ihrer strategischen Vorgaben und erfüllen öffentliche Aufgaben, bei denen die Gewinnorientierung nicht der vorrangig bestimmte Faktor sein kann. In wirtschaftlicher Hinsicht sind die Beteiligungsunternehmen der Bestandssicherheit, der Nachhaltigkeit sowie der Rentabilität verpflichtet.

Ein gutes Zusammenspiel zwischen der Stadt Bitterfeld-Wolfen, den Mitgesellschaftern, den Aufsichtsräten und der Geschäftsführung ist dabei eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Agieren der Unternehmen.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen betätigt sich wirtschaftlich nicht nur in Unternehmen mit privater Rechtsform. Sie ist darüber hinaus auch Mitglied in Zweckverbänden und führt einen Eigenbetrieb. Damit ist sie ebenfalls an Organisationsformen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts beteiligt.

1. Aufgabe und Geltungsbereich

Die Beteiligungsrichtlinie regelt die Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und Unternehmen. Hierbei sollen Aufgaben, Inhalte, Abläufe, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten abgegrenzt und an den Schnittstellen aufeinander abgestimmt werden.

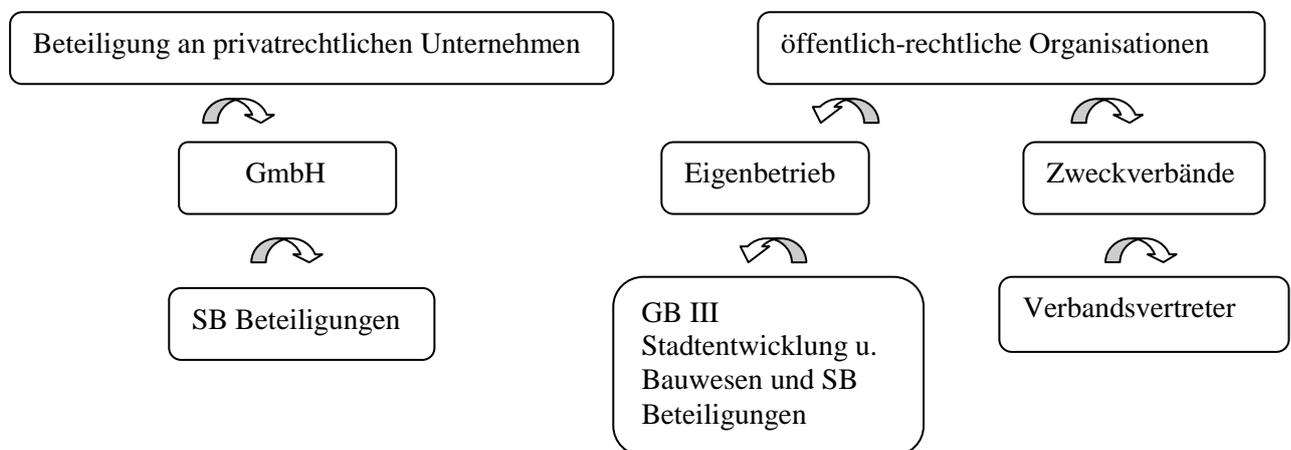
Unter Bezugnahme der Beteiligungsrichtlinie soll sichergestellt werden, dass die Gesellschafterin Stadt Bitterfeld-Wolfen ihre verfolgten Gesellschafterziele erreicht, sowohl die nachhaltige Erfüllung des öffentlichen Zwecks als auch die wirtschaftliche Führung des Unternehmens.

Der Geltungsbereich dieser Beteiligungsrichtlinie bezieht sich auf alle privatrechtlichen Gesellschaften, an denen die Stadt Bitterfeld-Wolfen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist sowie auf die öffentlich rechtlichen Organisationsformen Eigenbetrieb und Zweckverbände, auf die gesondert Bezug genommen wird, soweit keine übergeordneten Regelungen entgegenstehen.

Diese Richtlinie gilt nicht für Stiftungen und Vereine.

Damit die Beteiligungsrichtlinie für die einzelnen Beteiligungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen Geltung erlangt, ist grundsätzlich ein Gesellschafterbeschluss herbeizuführen. Die Anwendung dieser Beteiligungsrichtlinie ist auch bei Minderheitsbeteiligungen anzustreben.

Die Zuständigkeiten sind in der Stadt Bitterfeld-Wolfen organisatorisch wie folgt festgelegt:



Dem Beteiligungsmanagement obliegen alle Angelegenheiten der kommunalen privatrechtlichen Gesellschaften. Die Verwaltung des städtischen Sondervermögens in Form des Eigenbetriebes erfolgt im GB III Stadtentwicklung und Bauwesen. Die interkommunale Kooperation pflegt die Stadt Bitterfeld-Wolfen durch ihre Mitgliedschaft in Zweckverbänden. Hier sind die vom Stadtrat gewählten Vertreter in der Verbandsversammlung zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der Stadt Bitterfeld-Wolfen verpflichtet.

Die vorliegende Beteiligungsrichtlinie orientiert sich am Handbuch für das Beteiligungsmanagement des Landes Sachsen-Anhalt sowie an den Beteiligungsrichtlinien ausgewählter Städte. Genaue Angaben sind im Anhang im Quellen-/Literaturverzeichnis ersichtlich.

2. Privatrechtliche Gesellschaften

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist ausschließlich an Gesellschaften mit beschränkter Haftung beteiligt, die auf der rechtlichen Grundlage des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) agieren.

2.1. Definition, Zuständigkeit und Zusammenwirken beteiligter Akteure

Im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Bitterfeld-Wolfen sind verschiedene Akteure auf verschiedenen Ebenen tätig:

Interne Ebene		Externe Ebene
↙	↘	
Eigentümerebene	Gesellschaftsebene	
↓	↓	↓
Stadtrat	Gesellschafterversammlung	Kommunalaufsichtsbehörden
Oberbürgermeister	Aufsichtsrat	(Landkreis Anhalt-Bitterfeld u.
FB Rechnungsprüfung	Geschäftsführung	Landesrechnungshof)
		Abschlussprüfer

2.1.1. Eigentümerebene

Stadtrat

Der Stadtrat fungiert als Vertretung der Einwohner und ist das Hauptorgan der Kommune. Der Zuständigkeitsbereich des Stadtrates bezüglich ihrer Beteiligungen ist in den §§ 45 und 128 ff. KVG LSA geregelt. Der Stadtrat wird im Rahmen der Errichtung, Übernahme, wesentlichen Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung kommunaler Unternehmen, der Beteiligung an Unternehmen, der Änderung von Beteiligungsverhältnissen, der Umwandlung der Rechtsform kommunaler Unternehmen sowie der Bestellung/Abberufung von Vertretern der Stadt tätig. Die Verantwortung für die Einhaltung bzw. Erfüllung der Zulässigkeitsvoraussetzungen einer wirtschaftlichen Betätigung gemäß §§ 128 und 129 KVG LSA trägt ebenfalls der Stadtrat.

Einen generellen Überblick über die städtischen Unternehmensbeteiligungen erhalten die Stadträte im jährlichen Beteiligungsbericht, der in öffentlicher Sitzung erörtert wird.

Den Beschluss über die Beteiligungsrichtlinie fasst der Stadtrat.

Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist der gesetzliche Vertreter der Kommune, realisiert die Beschlüsse des Stadtrates gemäß § 65 KVG LSA und repräsentiert die Stadt nach außen. Entsprechend § 131 KVG LSA vertritt der Oberbürgermeister die Stadt in der Gesellschafterversammlung oder entsprechenden Organen der Unternehmen, an denen die Kommune beteiligt ist, von Amts wegen. Der Oberbürgermeister kann einen Beschäftigten der Kommune mit seiner Vertretung beauftragen. Die Kommune kann weitere Vertreter entsenden, die über die jeweils notwendige wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen sollten.

Als eigenständiges Organ der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist der Oberbürgermeister für die Koordination der Arbeit der kommunalen Beteiligungen samt Durchsetzung der städtischen Interessen und Kontrolle der Aufgabenerledigung der Beteiligungen zuständig.

Regelmäßig informiert der Oberbürgermeister den Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die wesentlichen Beschlüsse, die in den Sitzungen der Gremien kommunaler Beteiligungen gefasst wurden, soweit er persönlich in den Aufsichtsgremien vertreten ist.

FB Rechnungsprüfung

Dem FB Rechnungsprüfung der Stadt Bitterfeld-Wolfen steht insbesondere die Prüfung des Eigenbetriebes nach § 140 i.V.m. § 142 KVG LSA zu.

Beteiligungsmanagement

In der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist das Beteiligungsmanagement organisatorisch dem Oberbürgermeisterbereich, dem Fachbereich Recht/kommunale Angelegenheiten, SB Beteiligungen zugeordnet. Voraussetzung für eine effiziente Planung, Kontrolle und Steuerung kommunaler Unternehmen ist eine gute Zusammenarbeit und die rechtzeitige Einbindung des Beteiligungsmanagements.

Aufgrund der Einbindung durch den Oberbürgermeister ist der Informationsaustausch auf schriftlicher Basis gewährleistet.

2.1.2. Gesellschaftsebene

Gesellschafterversammlung

Die Beschlussfassung der Gesellschafter erfolgt in der Gesellschafterversammlung gemäß § 48 GmbHG. Die Gesellschafterversammlung ist demnach das oberste Organ der Gesellschaft.

Mindestens einmal im Jahr findet eine Gesellschafterversammlung statt, spätestens acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Verabschiedung des Jahresabschlusses (§ 42a GmbHG).

Die Gesellschafterversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Aussagen über weitere konkretisierende Regelungen trifft der jeweilige Gesellschaftsvertrag.

Der Oberbürgermeister ist kraft Gesetzes Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaften mit städtischer Beteiligung und vertritt die Stadt Bitterfeld-Wolfen.

In seinem Stimmverhalten ist er an die Entscheidungen und Weisungen des Stadtrates gebunden. Zu den Aufgaben der Gesellschafterversammlung zählt u.a. die Entlastung des Aufsichtsrates. Gemäß § 131 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA wird der Hauptverwaltungsbeamte, der Mitglied des Aufsichtsrates einer Gesellschaft ist, bei der Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates von seinem Stellvertreter im Amt vertreten, um so Interessenkollisionen zu vermeiden und eine Unmöglichkeit der Entlastung des Aufsichtsrates zu verhindern.

Aufsichtsrat

Die Einrichtung eines Aufsichtsrates in einer GmbH ist fakultativ. Soweit der Gesellschaftsvertrag keine anders lautende Regelung enthält, gelten gemäß § 52 GmbHG die den Aufsichtsrat betreffenden Vorschriften des Aktiengesetzes analog.

Die Hauptaufgaben des Aufsichtsrates liegen in der Beratung und Überwachung der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat als wichtigstes Kontrollorgan des Unternehmens überwacht die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft. Dies umfasst insbesondere:

- die Prüfung, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben betätigt und die maßgebenden Bestimmungen beachtet, sowie die Geschäfte sorgfältig und gewissenhaft führt und den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet

und

- die Kontrolle, ob die strategische Planung der Geschäftsführung konform geht mit den Zielvorgaben der Gesellschafter.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ist der Aufsichtsrat ebenfalls betraut. Er gibt seine Beschlussempfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses, der Ergebnisverwendung und Entlastung der Geschäftsführung/des Aufsichtsrates gegenüber der Gesellschafterversammlung ab.

Mittels Entsendung durch die Gesellschafter oder durch Wahl in der Gesellschafterversammlung werden die Mitglieder des Aufsichtsrats bestellt. Bei der Entsendung durch den Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist darauf zu achten, dass die Mandatsträger über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten erforderlichen Kenntnisse und fachliche Erfahrung verfügen, um eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung des Aufsichtsrates der Beteiligungsgesellschaft zu gewährleisten. Die Aufhebung der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder ist jederzeit möglich.

Basierend auf dem Gesellschaftsvertrag gibt sich der Aufsichtsrat gegebenenfalls eine Geschäftsordnung, die eine interne Arbeitsrichtlinie für dieses Gremium darstellt.

Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandates genügend Zeit zur Verfügung steht. Das Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmenszweck verpflichtet und hat über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt wurden - unbenommen hiervon ist die Berichterstattungspflicht kommunaler Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der Kommune. Höchstpersönlich sind die Aufsichtsratsmitglieder für ihre Amtsführung verantwortlich. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können durch Stimmbotschaft oder Stimmvollmacht an den Beschlussfassungen des Aufsichtsrates teilnehmen. Um eine gewissenhafte Mandatsausübung zu gewährleisten, ist die Kenntnisnahme und Prüfung der Beratungsunterlagen seitens des Aufsichtsratsmitgliedes unabdingbar. Sofern Informations- und Klärungsbedarf besteht, unterstützt das Beteiligungsmanagement fachlich im Rahmen der Mandatsbetreuung. Hinsichtlich der Haftung wird in Innen- (Haftung gegenüber der Gesellschaft) und Außenhaftung (Haftung gegenüber Dritten) unterschieden. Der Aufsichtsrat ist ein reines Innenorgan, daher wird die Außenhaftung an dieser Stelle vernachlässigt. Aufsichtsratsmitglieder haften persönlich gegenüber der Gesellschaft für entstandene Schäden, die aus schuldhaften Pflichtverletzungen resultieren. Die Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung zur Abdeckung des Haftungsrisikos für Aufsichtsräte besteht.

Vertreter der Kommune unterliegen gemäß § 131 Abs. 4 KVG LSA grundsätzlich einem Freistellungsanspruch gegen die Gemeinde, wenn sie wegen ihrer Tätigkeit im Organ eines Unternehmens haftbar gemacht werden, es sei denn, sie haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung leitet die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, des Geschäftsführeranstellungsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.

Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Üblicherweise wird die Geschäftsführung durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Verfolgung der gesamtstädtischen Ziele und die öffentliche Verantwortung prägen die Entscheidungsfindung der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung installiert ein Berichtswesen und sorgt so für einen umfassenden, regelmäßigen und zeitnahen Informationsfluss mit dem Aufsichtsrat über relevante Fragen der Planung, Geschäftsentwicklung und Risikolage der Gesellschaft.

Die Altersgrenze für Geschäftsleitungsmitglieder soll den Vorgaben des gesetzlichen Renteneintrittsalters entsprechen.

2.1.3. Externe Ebene

Kommunalaufsicht

Die Zuständigkeit der Kommunalaufsichtsbehörden ergibt sich gemäß § 144 KVG LSA.

Für die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung oder Rechtsformänderung eines Unternehmens in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts oder Privatrechts besteht die Pflicht zur Erstellung einer Analyse gemäß § 135 KVG LSA, welche auf Rechtmäßigkeit durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde geprüft wird.

Entscheidungen der Stadt hinsichtlich ihrer Beteiligungen sind unter den in § 135 KVG LSA genannten Bedingungen unverzüglich, mindestens sechs Wochen vor ihrem Vollzug der Kommunalaufsicht vorzulegen bzw. anzuzeigen.

Sobald sich die Stadt wirtschaftlich betätigt ist es empfehlenswert, die Kommunalaufsicht rechtzeitig einzubinden, um die fallspezifischen Anforderungen an das jeweilige Anzeigeverfahren abstimmen zu können. Die Begründung des öffentlichen Zwecks der wirtschaftlichen Betätigung und die finanziellen Auswirkungen auf die Kommunen spielen hierbei eine entscheidende Rolle.

Dem Landesrechnungshof obliegt die überörtliche Prüfung der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Die wirtschaftlichen Betätigungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen werden dabei regelmäßig überprüft.

Die Ergebnisse finden dabei im „Bericht über die turnusmäßige überörtliche Prüfung“ ihren Niederschlag.

Abschlussprüfer

Der Abschlussprüfer wird gemäß § 318 Abs. 1 HGB von den Gesellschaftern gewählt, insofern der Gesellschaftsvertrag der GmbH keine anders lautende Regelung enthält. Den Beschluss über die Erteilung des Prüfauftrages fasst der Aufsichtsrat. Sofern der Kommune die Mehrheit der Anteile eines privatrechtlichen Unternehmens bzw. mindestens der vierte Teil der Anteile gehören, kann sie die Rechte des § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG) geltend machen. Die Stadt kann beispielsweise die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft nebst Analyse der Ursachen für Verluste und Jahresfehlbeträge verlangen.

In dem Fall ist der Abschlussprüfer soweit umsetzbar mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 ff. HGrG zu beauftragen. Im Rahmen der Abschlussprüfung sind die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich der Erfüllung des Wirtschaftsplans zu prüfen und zu beurteilen.

Der Abschlussprüfer hat eine umfassende Informationspflicht gegenüber den Gesellschaftern. Er nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates über den Jahres- und ggf. Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

Um eine objektive, unabhängige und sachgerechte Prüfung des Jahresabschlusses sicherzustellen, wird dem Aufsichtsrat der städtischen Beteiligungen seitens des Landesrechnungshofes empfohlen, die Abschlussprüfungsgesellschaft spätestens nach fünf Jahren zu wechseln (Rotationsprinzip).

2.2. Beteiligungsmanagement

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist gemäß § 130 Abs. 4 KVG LSA verpflichtet, das Beteiligungsmanagement durch eine fachlich geeignete Stelle zu gewährleisten, welches für eine effektive kommunale Beteiligungspolitik zuständig ist. Die Basis für eine klare Beteiligungspolitik stellt ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Selbstständigkeit der Beteiligung einerseits und der Steuerung und Kontrolle durch die Kommune andererseits dar. Hierzu zählen die Schwerpunkte **Beteiligungsverwaltung, Mandatsbetreuung und Beteiligungscontrolling**.

Beteiligungsverwaltung

Zur Beteiligungsverwaltung gehören die Wahrnehmung formaler und finanzieller Interessen der Gesellschafterin, die Vorbereitung der Entscheidungen und die Schaffung der Voraussetzungen zur Abstimmung der Finanzströme zwischen den Beteiligungsgesellschaften und dem städtischen Haushalt. Eine weitere wichtige Rolle bei der Beteiligungsverwaltung spielt die Informations- und Dokumentationspflicht. Alle wesentlichen Unterlagen wie Gesellschaftsverträge oder Satzungen, Handelsregisterauszüge, Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse sowie Einladungen, Beschlussvorlagen und Protokolle von Aufsichtsratssitzungen oder Gesellschafterversammlungen können befugte Personen beim Beteiligungsmanagement einsehen. Die Überwachungsfunktion trägt zur Einhaltung der formalen Kriterien bei, so z.B. die Beschluss- und Terminkontrolle und die Überwachung der Besetzung von Aufsichtsgremien, die rechtzeitige Vorlage und ordnungsgemäße Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat sowie die Einhaltung kommunalrechtlicher Vorschriften.

Mandatsbetreuung

Unter Mandatsbetreuung wird die fachliche Unterstützung der von der Kommune in die Aufsichtsgremien von Unternehmen entsandten Mitglieder zusammengefasst. Das Beteiligungsmanagement soll einen ausreichenden Informationsfluss zwischen den verschiedenen Entscheidungsträgern sicherstellen. Die Aufarbeitung der Unterlagen zu den Gremiensitzungen (Sichtung, Kommentierung, ggf. die Abgabe von Empfehlungen) und die Beschlusskontrolle gehören dabei zu den Aufgaben des Beteiligungsmanagements. Bei Bedarf haben die Mandatsträger die Möglichkeit auf das Beteiligungsmanagement zuzugreifen, um eventuelle Fragen oder Probleme zu klären. Um zu gewährleisten, dass die Mandatsträger ihre Aufgaben als Aufsichtsrat angemessen ausüben können, werden diese durch das Beteiligungsmanagement bei der fachlichen Qualifizierung unterstützt. Spezielle Fortbildungen werden beispielsweise bei gravierenden rechtlichen Änderungen, als auch ggf. im Rahmen von Veränderungen bei Entsendungen neuer Aufsichtsratsmitglieder nach Kommunalwahlen, für die Mandatsträger organisiert.

Beteiligungscontrolling

Durch das Beteiligungscontrolling werden die oben genannten Aufgaben begleitet. Wichtige betriebliche Daten und Vorgänge des Beteiligungsunternehmens werden ausgewertet und tragen zur Entscheidungsfindung bei.

Wesentliche Instrumente dabei sind eine strategische sowie operative Planung, die Analyse der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse und ein geschäftsfeldbezogenes Berichtswesen. Ziel des Beteiligungscontrollings im Speziellen ist eine quantitative und qualitative Überwachung der wirtschaftlichen Zielerreichung der Beteiligungsgesellschaften.

2.3. Steuerung der städtischen Unternehmen

Zur Steuerung der städtischen Unternehmen finden folgende Punkte im Rahmen des Beteiligungscontrollings Berücksichtigung:

- detaillierte Analyse der Unternehmenspläne, Aufbereitung der Ergebnisse für die Entscheidungsträger
- Analyse der unterjährigen Berichterstattung mit Blick auf Haushaltsrisiken aufgrund von Planabweichungen
- Analyse des Jahresabschlusses, der Prüfungsberichte und der Risikoberichte im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses
- Abschluss von Zielvereinbarungen.

Ein Eingriff in die unternehmerische Verantwortung des Geschäftsführers erfolgt dabei nicht. Hiervon insbesondere betroffen sind Entscheidungen über die Vorgehensweise zur Erreichung der Gesellschaftsziele, den Vollzug der Unternehmensplanung, Entscheidungen über Maßnahmen zur Vermeidung von Planabweichungen oder die Aufstellung des Jahresabschlusses. Bei den kommunalen Mehrheitsgesellschaften ist die Erstellung und jährliche Aktualisierung einer Compliance-Richtlinie anzustreben. Ziel dieser Maßnahme ist, die Mitarbeiter einschließlich der Geschäftsleitungsebene zu sensibilisieren, ein Bewusstsein für regelkonformes Verhalten zu schaffen und dahingehende Verstöße zu verhindern.

2.3.1. Planungen (Wirtschafts- und Finanzpläne)

Die Planungen der Beteiligungsgesellschaften/des Eigenbetriebes erfolgen in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften gemäß der Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsverordnung – EigBVO LSA) und sollten folgendes beinhalten:

- Beschreibung der Entwicklung der Rahmenbedingungen im Umfeld der Gesellschaft unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungskonzeptes,
- Erfolgsplan, der für die unterjährige Berichterstattung zusätzlich quartalsweise zum Zwecke der späteren Berichterstattung zu untersetzen ist,

- Vermögensplan,
- Investitionsplan,
- Stellenplan – soweit vorhanden – nach Unternehmensbereichen untergliedert,
- Fünfjährige Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplanung, welche den Plan des laufenden Jahres, den Plan des Planjahres und die drei darauf folgenden Jahre umfasst,
- Darstellung der Beziehungen zum städtischen Haushalt für das laufende Jahr und separat für die mittelfristigen Planjahre,
- Planung wichtiger unternehmensspezifischer Leistungskennziffern.

Vor der Beratung im Aufsichtsrat bzw. im Betriebsausschuss der Gesellschaft/Eigenbetrieb kann dem Beteiligungsmanagement Gelegenheit gegeben werden, zu den Plänen Stellung zu nehmen. Dem Aufsichtsrat/Betriebsausschuss obliegt grundsätzlich die Beschlussfassung über die Wirtschafts- und Finanzpläne. Anlage 3 weist mögliche Empfehlungen zur Erstellung eines Wirtschaftsplanes aus.

2.3.2. Unterjähriges Berichtswesen

Die Unternehmensführung/Betriebsleitung informiert die Aufsichtsräte und Gesellschafter/Betriebsausschuss (Beteiligungsmanagement) unterjährig in Form von Soll-/Ist-Vergleichen bzw. Prognoserechnungen über den Geschäftsverlauf des städtischen Unternehmens bzw. des Eigenbetriebes. Ein transparentes und aussagekräftiges unterjähriges Berichtswesen mit folgenden Bestandteilen wird angestrebt:

- Hochrechnung der Erfolgsplanung zum Jahresende,
- Erläuterung der Abweichungen in den einzelnen Planungspositionen,
- Benennung der Maßnahmen, die zur Gegensteuerung eingeleitet wurden.

Auf die Vorgabe von einheitlichen Formblättern zur Erstellung des unterjährigen Berichtswesens wird aufgrund der spezifischen Unternehmensausrichtungen/Zwecke der städtischen Beteiligungsgesellschaften/Eigenbetriebes verzichtet.

2.3.3. Risikoberichte

Die Unternehmensführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungs- und Risikofrüherkennungssystem einzurichten, damit der Fortbestand der Gesellschaft gesichert ist und gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

Als Risiko wird die zum jeweiligen Betrachtungsstichtag gegebene Unsicherheit definiert, ob in Zukunft eine Vermögensminderung aufgrund einer bestimmten Ursache entstehen kann.

Die Risikosituation der Beteiligung ist in einem Risikobericht darzustellen, welcher folgendes beinhaltet:

1. die Ergebnisse der Risikoinventur,
2. die Beschreibung der einzelnen Risiken,
3. eine Risikobewertung (u.a. Schadenshöhe, Eintrittswahrscheinlichkeit).

Bei Vorliegen von unternehmensgefährdenden Risiken ist unverzüglich darüber zu informieren. Der Risikobericht ist der Gesellschafterin Stadt Bitterfeld-Wolfen unverzüglich zuzuleiten und im Aufsichtsrat zu beraten.

2.3.4. Zielvereinbarungen

Zielvereinbarungen mit den Beteiligungsgesellschaften

Öffentliche Unternehmen agieren stark im Spannungsfeld zwischen Markt, Politik und Öffentlichkeit. Anstelle des bei privaten Unternehmen marktorientierten Handelns steht die Erfüllung des öffentlichen Auftrages im Fokus.

Um die städtischen Ziele mit den unternehmens- und marktspezifischen Gegebenheiten in Einklang zu bringen, können die Beteiligungen strategisch in Form von Zielvereinbarungen gesteuert werden.

Die Zielvereinbarungen, die einvernehmlich zwischen den Gesellschaftern und Beteiligungen festzulegen sind, gelten für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren und sind mit messbaren Kennzahlen zu unterlegen. Folgende Kennzahlen sind denkbar:

- Erfüllung von strategischen Leitlinien (öffentlicher Auftrag)
- Gesamtzuschuss/-ausschüttung der Stadt für die Beteiligungsgesellschaft
- ausgewählte Finanzkennzahlen
- ausgewählte Leistungskennzahlen.

Grundlage für die Zielvereinbarungen stellt die jährlich mittelfristige strategische Planung der Gesellschaften dar. Dabei sind ebenfalls die Vorschläge des Aufsichtsrates in den Zielfindungsprozess mit einzubeziehen.

Zielvereinbarung mit den Geschäftsführern

Durch eine gemeinsame Zielvereinbarung zwischen den Gesellschaftern und der Geschäftsführung werden die Ziele für beide Seiten verbindlich. Der Grad der Zielerreichung bildet die Grundlage für eine Berechnung variabler Gehaltsbestandteile der Geschäftsführung.

Der Zielfindungsprozess findet zwischen dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsratsvorsitzenden statt. Auch hier sind die Vorschläge des Aufsichtsrates zu berücksichtigen.

Bei Neuverträgen von Geschäftsführern bzw. Vertragsänderungen soll ein entsprechender variabler Gehaltsbestandteil eingearbeitet werden.

2.3.5. Informationsaustausch

Um den Informationsaustausch zwischen Beteiligung und Gesellschafterin Stadt Bitterfeld-Wolfen zu effektivieren und zu gewährleisten, sind seitens der Beteiligungsgesellschaften nachfolgende Fristen zu berücksichtigen, welche sukzessive umgesetzt werden sollen:

Anlass	Ausreichende Unterlagen	Ausreichungsfrist
Vorabstimmung Wirtschafts- und Finanzplanung	Planungen	bis 31.10. eines jeden Jahres, spätestens 3 Wochen vor der Beschlussfassung im Aufsichtsrat
Vorabstimmung Jahresabschluss	Entwurf Prüfbericht	bei großen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften bis 31.03. , bei kleinen Gesellschaften mit beschränkter Haftung bis 30.06. , beim Eigenbetrieb bis 30.04. (Aufstellung) und Vorlage Stadtrat innerhalb von 6 Monaten des Folgejahres
Vorbereitung der Gremiensitzung	Einladung einschließlich Tagesordnung, Beschlussvorschlägen, ergänzenden Unterlagen	mindestens zehn Werktage vor Sitzungstermin
Unterjährige Berichterstattung	quartalsweise	sechs Wochen nach Quartalsende
Risikoberichte	Bericht	unverzüglich nach Bekanntwerden eines unternehmensgefährdenden Risikos bzw. jährlich mit dem Jahresabschluss
Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen/Betriebsausschuss	Protokolle der jeweiligen Gremien	4 Wochen nach der jeweiligen Sitzung

Beschlussfassungen im schriftlichen Umlauf- verfahren	Beschlussvorschlag einschließlich ergänzender Unterlagen	So rechtzeitig, dass unter Berücksichtigung des für die Prüfung und Beurteilung erforderlichen Zeitraums eine termingerechte Bearbeitung durch das Beteiligungsmanagement erfolgen kann.
--	--	--

Bei Mehrheitsgesellschaften erfolgt eine Information zur urlaubs-/dienstreisebedingten Abwesenheit der Geschäftsführung gegenüber der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Darüber hinaus ist durch die vorgenannten Unternehmen ein Leitfadens bzw. eine Rahmenordnung mit Grundsätzen und Regularien aufzustellen und zu aktualisieren, in dem das rechtmäßige Verhalten des Unternehmens in seiner Gesamtheit, seiner Leitungsorgane, seiner Führungskräfte und seiner Mitarbeiter vorgegeben wird. Mit diesem Verhaltenskodex werden Standards bzw. Prinzipien zur Vermeidung von Nachteilen für das Unternehmen, u.a. auch geschäftsschädigende Handlungen, definiert. Die Einhaltung der Compliancevorgaben ist durch die Geschäftsführung sicherzustellen. Dem Aufsichtsrat ist seitens der Geschäftsführung jährlich einmal in geeigneter Form darüber Bericht zu erstatten.

In erster Linie sind die Vorgaben aus den Gesellschaftsverträgen maßgebend. Auf Grundlage der gefassten Aufsichtsrats-/ Gesellschafterbeschlüsse werden soweit notwendig die Vorlagen für die politischen Gremien der Stadt Bitterfeld-Wolfen (u.a. Wirtschafts- und Umweltausschuss, Haupt- und Finanzausschuss, Betriebsausschuss, Stadtrat) erstellt. Den entsprechenden Vorlaufzeiten, die zur Erstellung der Beschlussvorlagen seitens des Beteiligungsmanagements notwendig sind, ist angemessene Beachtung zu schenken.

Auf die beratende Teilnahme des Beteiligungsmanagements an den Aufsichtsratssitzungen bzw. Gesellschafterversammlungen wird verzichtet. Bei Bedarf kann das jeweilige Gremium die beratende Teilnahme des Beteiligungsmanagements anregen.

2.3.6. Führen von Beteiligungsakten

Das Beteiligungsmanagement führt die Beteiligungsakten für die unmittelbaren und zum Teil mittelbaren Beteiligungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Die Beteiligungsakten enthalten folgendes:

⇒ Vertragswerke

(z.B. Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung)

- ⇒ Besetzung der Gremien
- ⇒ Handelsregisterauszug
- ⇒ Unterlagen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates
(Einladung, Tagesordnung, Beschlussvorlagen, Sitzungsniederschriften)
- ⇒ Berichtswesen
(Wirtschafts- und Finanzpläne)
- ⇒ Jahresabschlüsse nebst Prüfberichten der Wirtschaftsprüfer
- ⇒ Geschäftsführeranstellungsverträge.

2.4. Beteiligungspolitik

2.4.1. Gesellschaftsverträge

Die Gesellschaftsverträge sollen sich in Gliederung und Inhalt an einer einheitlichen Form orientieren. Die in den §§ 3 GmbHG und §§ 128 ff. KVG LSA verankerten Inhaltsvoraussetzungen wie:

- Firma und der Sitz der Gesellschaft
- Gegenstand des Unternehmens und
- Betrag des Stammkapital, Stammeinlagen

sowie die Benennung der Organe der Gesellschaft und deren Aufgaben und Zuständigkeiten nebst unternehmensspezifischer Gegebenheiten bilden den Kern des Gesellschaftsvertrages.

Ergänzung finden die Gesellschaftsverträge gegebenenfalls durch Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

2.4.2. Strategische Steuerung und Synergien

Sowohl die strategische Steuerung des Beteiligungsportfolios als auch die kontinuierliche Überprüfung und Realisierung von Synergiepotenzialen in der Stadt Bitterfeld-Wolfen stellt eine Gemeinschaftsaufgabe aller beteiligten Akteure dar. Die wesentlichen Erfolgsfaktoren eines Unternehmens sind herauszufiltern und zu intensivieren. Dabei wertet das Beteiligungsmanagement nicht nur operative Controllingdaten aus und kommentiert diese. Vielmehr soll das Zahlenmaterial der Unternehmen in eine strategische Perspektive gesetzt und die wesentlichen Informationen daraus formuliert werden.

Durch die verantwortungsbewusste Wahrnehmung der originären Aufgaben aller Beteiligten besteht auch die Möglichkeit der erfolgreichen Umsetzung von Optimierungs- und Konsolidierungsbestrebungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

2.5. Beteiligungsbericht

Der Beteiligungsbericht, welcher dem Entwurf der Haushaltssatzung als Anlage beizufügen und in öffentlicher Sitzung des Stadtrates zu erörtern ist, soll einen Überblick über die städtischen Unternehmensbeteiligungen geben und die jährliche Entwicklung der Unternehmen dokumentieren. Beteiligungen und Unterbeteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, an denen die Stadt mit mindestens 5 % beteiligt ist, werden jährlich im Beteiligungsbericht dargestellt. Dieser informiert nicht nur die Entscheidungsträger im Stadtrat sondern auch interessierte Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Im § 130 Abs. 2 KVG LSA sind die gesetzlichen Mindestanforderungen an die inhaltliche Ausgestaltung des Beteiligungsberichtes fixiert. Demnach soll der Beteiligungsbericht insbesondere Angaben enthalten über:

- den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens
- den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen
- die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, die wichtigsten Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft für das jeweilige letzte Geschäftsjahr sowie im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahres die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer
- die Gesamtbezüge nach § 285 Nr. 9a des HGB, die den Mitgliedern der Organe des Unternehmens zugeflossen sind; § 286 Abs. 4 HGB findet sinngemäß Anwendung.

3. Eigenbetriebe

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen kann Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit als Eigenbetriebe führen, wenn deren Art und Umfang eine selbstständige Wirtschaftsführung rechtfertigt (vgl. § 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt, Eigenbetriebsgesetz - EigBG LSA). Eigenbetriebe stellen nach § 121 KVG LSA Sondervermögen für die Kommune dar, sie sind als solches zu verwalten und nachzuweisen. Die jeweilige Betriebssatzung, welche vom Stadtrat beschlossen wird, regelt die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebes. Folgende Punkte sind gemäß § 4 EigBG LSA in der Betriebssatzung insbesondere zu regeln:

- Gegenstand und Namen des Eigenbetriebes
- Höhe des Stammkapitals

- Zusammensetzung und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses.

Die Organe der Eigenbetriebe sind jeweils der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung.

Betriebsausschuss

Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist nach § 8 Abs. 1 EigBG LSA ein Betriebsausschuss zu bilden. Er bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes gemäß § 6 Abs. 5 Nr. 9 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadthof Bitterfeld-Wolfen“ vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind und überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung. Die Entscheidungsbefugnisse des Betriebsausschusses sind in § 9 Abs. 2 EigBG LSA definiert. In der Betriebssatzung sind die Bestimmungen zur Besetzung und zum Aufgabenkreis des Betriebsausschusses detailliert festgeschrieben.

Betriebsleitung

Die Betriebsleitung ist für die Leitung des Eigenbetriebes verantwortlich. Ihr obliegt speziell die Koordination der laufenden Betriebsführung. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt gemäß § 5 Abs. 3 EigBG LSA die Geschäftsordnung.

Der Eigenbetrieb wendet die kaufmännische doppelte Buchführung an. Am Ende des Haushalts-/Wirtschaftsjahres ist ein aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehender Jahresabschluss nebst Lagebericht entsprechend § 19 EigBG LSA aufzustellen. Der Jahresabschluss soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes darstellen. Dem Fachbereich Rechnungsprüfung obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes. Gemäß § 142 Abs. 2 KVG LSA i.V.m. § 9 EigBG LSA kann sich der Fachbereich Rechnungsprüfung hierzu eines Wirtschaftsprüfers bedienen. Infolgedessen stellt der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen den Jahresabschluss des Eigenbetriebes fest und beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie die Entlastung der Betriebsleitung (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadthof Bitterfeld-Wolfen“).

4. Zweckverbände

Mehrere kommunale Gebietskörperschaften können sich zur gemeinsamen Erledigung bestimmter öffentlicher Aufgaben (z.B. Daseinsvorsorge, Tourismusförderung) zu einem Zweckverband zusammenschließen.

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) stellt die Rechtsgrundlage dar.

Zur Bildung eines Zweckverbandes bedarf es einer Verbandssatzung. Im § 8 Abs. 2 GKG LSA sind nachfolgende Mindestbestandteile an eine Verbandssatzung verbindlich vorgeschrieben:

- Verbandsmitglieder
- Name und der Sitz des Zweckverbandes
- Aufgaben des Zweckverbandes
- Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung des Zweckverbandes
- Grundlagen für die Bemessung der Verbandsumlage
- das für die örtliche Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt
- Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes.

Gemäß § 11 Abs. 2 GKG LSA wird der Vertreter in den Zweckverband durch den Stadtrat entsandt. Die Vertreter der Stadt Bitterfeld-Wolfen in den Zweckverbänden nehmen aktiv an den Verbandsversammlungen teil und informieren den Stadtrat regelmäßig über die Beschlussfassungen. Der Zweckverbandsvertreter ist an die Beschlüsse des ihn entsendenden Verbandsmitgliedes Stadt Bitterfeld-Wolfen gebunden gemäß § 11 Abs. 3 GKG LSA.

In Ausführung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 10.10.2007 (Beschluss-Nr.: 82-2007) sind die Vertreter der Stadt Bitterfeld-Wolfen in den Verbandsversammlungen ihrer Zweckverbände verpflichtet, für ihr Stimmverhalten in den Verbandsversammlungen für Beschlüsse und Entscheidungen grundsätzlicher Art (insbesondere Satzungsänderungen, Haushalte, Wirtschaftspläne, Preisgestaltung, Vergabe von Leistungen zur Geschäftsbesorgung und Maßnahmen außerhalb der Wirtschaftspläne und Haushalte) vorher ein Votum des Stadtrates, in Ausnahmefällen des Haupt- und Finanzausschusses bzw. des Bau- und Vergabeausschusses, einzuholen.

Auf Grundlage der Beteiligungsrichtlinie soll darauf hingewirkt werden, dass die vorbereitenden Unterlagen sowie die Niederschriften über Verbandsversammlungen/Ausschusssitzungen dem Beteiligungsmanagement zur Verfügung gestellt werden. Bei Fragen und Unklarheiten besteht so für den Verbandsvertreter die Möglichkeit, auf das Beteiligungsmanagement zuzukommen. Damit soll die Zusammenarbeit vertieft und der fachliche Austausch bzw. die Unterstützung ermöglicht werden.

5. Inkrafttreten

Die Beteiligungsrichtlinie tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in Kraft. Sie ersetzt die mit Stadtratsbeschluss Nr. 031-2011 vom 17.03.2011 beschlossene Beteiligungsrichtlinie.

Abkürzungsverzeichnis

u.a.	unter anderem
z.B.	zum Beispiel
ff.	fort folgend
ggf.	gegebenenfalls
bzw.	beziehungsweise
i.V.m.	in Verbindung mit
Abs.	Absatz

Quellenverzeichnis/Literaturverzeichnis

- Handbuch für das Teilnehmungsmanagement (Teilnehmungsleitbuch Sachsen-Anhalt) MBL.
LSA Nr. 41/2013 v. 16.12.2013
https://mf.sachsen-inhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MF/Zentrales_Teilnehmungsmanagement_Internetauftritt/Teilnehmungsberichte/Teilnehmungsleitbuch_2013.pdf
- Teilnehmungsrichtlinie der Stadt Halle/Saale
Vorlagen-Nummer IV/2006/05731 vom 24.07.2006
Teilnehmungsrichtlinie_der_Stadt_Halle_Saale_(1).pdf
buengerinfo.halle.de
www.bma-halle.de/de/bma/Glossar
- Rahmenrichtlinie für Teilnehmungen der Stadt Quedlinburg vom 22.12.2008, geändert am 20.08.2009
https://publicgovernance.de/media/Teilnehmungsrichtlinie_Quedlinburg_2009.pdf
- Richtlinie für die Teilnehmungen der Stadt Dessau-Roßlau Teilnehmungsrichtlinie
DR/BV/369/2008/II-20 2009-10-22
http://www.sessionnet.dessau.de/bi/to0040.asp?_ksinr=1277
- Teilnehmungsrichtlinie/Neufassung der Teilnehmungsrichtlinie der Stadt Ludwigsburg
Mitteilungsvorlage Vorl.NR 196/08 v. 22.04.2008
<https://ris.ludwigsburg.de/bi/getfile.php?id=83220&type=do&>
Beschlussvorlage Vorl.NR 013/2016 vom 24.02.2016
<https://ris.ludwigsburg.de/bi/getfile.php?id=149068&type=do&>
- Grundsätze guter Unternehmensführung im Bereich des Bundes-Public Corporate Governance
Kodex des Bundes Stand 30.06.2009
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Bundesvermoe-gen/Privatisierungs_und_Teilnehmungspolitik/Teilnehmungspolitik/grundsaeetze-guter-unternehmensfuehrung-anlage-de.pdf?__blob=publicationFile&v=7
und
Stand 26.05.2016
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Bundesvermoe-gen/Privatisierungs_und_Teilnehmungspolitik/Teilnehmungspolitik/grundsaeetze-guter-unternehmensfuehrung-anlage-de.html

	Gesellschaften des Privatrechts	Eigenbetrieb	Zweckverband
Handelnde Organe	Geschäftsführung Aufsichtsrat Gesellschafterversammlung	Betriebsleitung Betriebsausschuss Stadtrat	Verbandsgeschäftsführung Verbandsversammlung Verbandsausschüsse
Anforderungen an die handelnden Organe/ Mandatsträger	<p><u>Gesellschafterversammlung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - oberstes Organ der Gesellschaft → OB vertritt die Stadt Bitterfeld-Wolfen in der Gesellschafterfunktion → im Stimmverhalten ist OB an Entscheidungen und Weisungen des Stadtrates gebunden → Klärung grundsätzlicher Fragen und Aufgaben der Gesellschaft <p><u>Aufsichtsrat</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einrichtung bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung fakultativ - wichtigstes Kontrollorgan des Unternehmens → Beratung und Überwachung der Geschäftsführung → Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft - Beachtung satzungsgemäßer Aufgaben und maßgebender Bestimmungen - sorgfältige, gewissenhafte, sparsame, wirtschaftliche Überwachung der Führung der Geschäfte - Übereinstimmung strategischer Planung der Geschäftsführung und Zielvorgaben der Gesellschafter <p><u>Anforderungen an die AR-Mitglieder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - fachliche Kompetenz (wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde) - ausreichende zeitliche Verfügbarkeit und gewissenhafte Aufgabenwahrnehmung - interessenkonfliktfreie Ausübung des Mandats - Pflicht zur Wahrung der Unternehmensinteressen - Pflicht zur höchstpersönlichen Amtsführung - Mitwirkungspflichten 	<ul style="list-style-type: none"> - fachliche Kompetenz (wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde) - interessenkonfliktfreie Ausübung des Mandats - ordnungsgemäße Vorbereitung der Gremiensitzungen (ggf. Informationsaustausch mit dem Beteiligungsmanagement) - Teilnahme an den Gremiensitzungen des ZV und regelmäßige Information des Stadtrates (ggf. des Wirtschafts- u. Umweltausschusses) über Beschlussfassungen - Bindung an die Beschlüsse des Stadtrates gemäß § 11 Abs. 3 GKG LSA - vorherige Herbeiführung eines Votums des Stadtrates (in Ausnahmen HFA bzw. des Bau- und Vergabeausschusses) über das Stimmverhalten des Verbandsvertreters für Beschlüsse und Entscheidungen grundsätzlicher Art nach Beschluss 82-2007 des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen 	<ul style="list-style-type: none"> - fachliche Kompetenz (wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde) - interessenkonfliktfreie Ausübung des Mandats - ordnungsgemäße Vorbereitung der Gremiensitzungen (ggf. Informationsaustausch mit dem Beteiligungsmanagement) - Teilnahme an den Gremiensitzungen des ZV und regelmäßige Information des Stadtrates (ggf. des Wirtschafts- u. Umweltausschusses) über Beschlussfassungen - Bindung an die Beschlüsse des Stadtrates gemäß § 11 Abs. 3 GKG LSA - vorherige Herbeiführung eines Votums des Stadtrates (in Ausnahmen HFA bzw. des Bau- und Vergabeausschusses) über das Stimmverhalten des Verbandsvertreters für Beschlüsse und Entscheidungen grundsätzlicher Art nach Beschluss 82-2007 des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Anlage 1 S. 1-2

Aufgaben der Verwaltung	SB Beteiligungen	GB III Stadtentwicklung u. Bauwesen i.V.m. SB Beteiligungen	SB Beteiligungen
	<p><i>Beteiligungsverwaltung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Informations- u. Dokumentationspflicht - schriftlicher Informationsaustausch und Unterstützung des OB bei der Koordinierung der Arbeit der städtischen Beteiligung und Durchsetzung der städtischen Interessen in Form von → Beschluss- u. Terminkontrollen → Überwachung der Besetzung von Aufsichtsgremien → Führen der Beteiligungsakten → Erstellen des jährlichen Beteiligungsberichtes <p><i>Mandatsbetreuung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - fachliche Unterstützung der Mandatsträger → Organisation von Fortbildungsmaßnahmen zur Qualifizierung der Mandatsträger → Bearbeitung der Unterlagen der Gremiensitzung - Sichtung, Kommentierung - Abgabe von Beschlussempfehlungen an die Mandatsträger - Kontrolle der Ausführung der Beschlüsse - Ansprechpartner bei Klärungsbedarf für die Mandatsträger (jedoch keine direkte Einflussmöglichkeit) <p><i>Beteiligungscontrolling</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Überwachung der Zielerreichung - Analyse des Berichtswesens - Prüfung Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse 	<p><i>Eigenbetriebsverwaltung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Informations und Dokumentationspflicht - schriftlicher Informationsaustausch - Unterstützung des OB/Vertreters und der Betriebsleitungen bei der Koordinierung der Arbeit und bei der Durchsetzung der städtischen Interessen insbesondere in Form von → Beschluss- und Terminkontrollen → Aktenführung → Haushaltsüberwachung → Wirtschaftlichkeitscontrolling → konzeptionellen und analytischen Recherchen 	<ul style="list-style-type: none"> - bei Bereitstellung der vorbereitenden Unterlagen bzw. Niederschriften über Verbandsversammlungen/Ausschusssitzungen besteht die Möglichkeit der fachlichen Unterstützung der Verbandsvertreter bei Klärungsbedarf, sofern dies vom Verbandsvertreter gewünscht ist - Verwaltung und Dokumentation der Unterlagen, soweit diese durch den Verbandsvertreter bereitgestellt werden

Beteiligungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Beteiligungen

Eigenbetrieb

Zweckverbände

Eigengesellschaften	Mehrheitsbeteiligungen	Minderheitsbeteiligungen
---------------------	------------------------	--------------------------

Stadthof Bitterfeld-Wolfen

AZV „Westliche Mulde“

(100 %)

(50 – 100 %)

(unter 50%)

WBG mbH

Neubi GmbH

KOWISA GmbH

ZV Goitzsche

STEG mbH

TGZ GmbH

MIDEWA GmbH

ZV „TechnologiePark
Mitteldeutschland“

Bädergesellschaft
Bitterfeld-Wolfen
mbH

BQP mbH i.L.

Anlage 2

Empfehlungen zur Aufstellung des Wirtschaftsplanes

Der Wirtschaftsplan sollte sich in folgende Bestandteile gliedern:

Vorbericht
(mittelfristiger) Erfolgsplan
(mittelfristiger) Vermögens- und Finanzplan samt Investitionsplan
Stellenübersicht

Im **Vorbericht** sollte die wirtschaftliche Lage des Unternehmens zusammenfassend dargestellt und mit Erläuterungen der wesentlichen Kennzahlen Veränderungen versehen werden

Der **(mittelfristige) Erfolgsplan** sollte alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres und der Folgejahre enthalten.

Der **Vermögensplan** enthält alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben.

Der **(mittelfristige) Finanzplan** soll eine Übersicht über die Entwicklung der Finanzierungsmittel und des Finanzierungsbedarfes sowie der Einnahmen und Ausgaben darstellen

Dem Finanzplan sollte eine **Investitionsplanung** zugrunde gelegt werden.

In der **Stellenübersicht** werden alle im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen dokumentiert.

M U S T E R

Mittelfristiger Erfolgsplan

Angaben in €	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
Umsatzerlöse						
Sonstige betriebliche Erträge						
Zinsen und ähnliche Erträge						
Gesamterträge						
Materialaufwand						
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe						
b) Aufwand für bezogene Leistungen						
Personalaufwand						
a) Löhne und Gehälter						
b) Soziale Abgaben						
Abschreibungen						
Sonstige betriebliche Aufwendungen						
Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
Gesamtaufwendungen						
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit						
Sonstige Steuern						
Steuern vom Einkommen und Ertrag						
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag						

M U S T E R

Erfolgsplan

Angaben in €	Ist per 31.12.2016	Fortschreibung 2017	Plan 2018
Umsatzerlöse			
Sonstige betriebliche Erträge			
Zinsen und ähnliche Erträge			
Gesamterträge			
Materialaufwand			
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
b) Aufwand für bezogene Leistungen			
Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter			
b) Soziale Abgaben			
Abschreibungen			
Sonstige betriebliche Aufwendungen			
Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
Gesamtaufwendungen			
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			
Sonstige Steuern			
Steuern vom Einkommen und Ertrag			
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag			

MUSTER

Vermögensplan

lfd. Nr.	Angaben in €	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
Finanzierungsmittel (Einnahmen)							
1.	Zuführung zum Stammkapital						
2.	Zuführungen zu Rücklagen abzüglich Entnahmen						
3.	Jahresgewinn						
4.	Zuführung zu Sonderposten mit Rücklagenanteil abzüglich Entnahmen						
5.	Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich Auflösungsbeträge						
6.	Beiträge und ähnliche Entgelte abzüglich Auflösungsbeträge						
7.	Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen abzüglich Entnahmen						
8.	Kredite						
9.	Abschreibungen und Anlagenabgänge						
10.	Rückflüsse aus gewährten Krediten						
11.	erübrigte Mittel aus Vorjahren						
	Finanzierungsmittel insgesamt						

MUSTER

lfd. Nr.	Angaben in €	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
Finanzierungsbedarf (Ausgaben)							
1.	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte						
2.	Finanzanlagen						
3.	Rückzahlung vom Stammkapital						
4.	Entnahmen aus Rücklagen						
5.	Jahresverlust						
6.	Entnahme Sonderposten mit Rücklageanteil						
7.	Auflösung Ertragszuschüsse						
8.	Entnahme langfristiger Rückstellungen						
9.	Tilgung von Krediten						
10.	Gewährung von Krediten						
11.	Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren						
	Finanzierungsbedarf insgesamt						

MUSTER

Finanzplan

Bezeichnung	Geschäftsjahr 2017	Planjahr 2018	Folgejahre			
			2019	2020	2021	2022
I. Erfolgsplan						
1. Erträge						
2. Aufwendungen						
II. Vermögensplan						
1. Einnahmen						
2. Ausgaben						

M U S T E R

Stellenübersicht

Funktionsbezeichnung	Anzahl der Stellen	
	2017	2018
Geschäftsführer/in		
Mitarbeiter/innen mit Leitungsfunktion		
Kaufmännische Mitarbeiter/innen		
Mitarbeiter/innen im technischen Bereich		
Auszubildende		
Gesamt		